

1.1

Stadt Obernburg am Main



Umweltbericht zum Bebauungsplan „Mainanlagen“ Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Stadt Obernburg am Main

Änderung 1. Planfassung

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 20.09.2021;
geändert 11.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass des Umweltberichtes	3
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	3
1.3	Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1.1	<i>Pflanzen und Tiere</i>	8
2.1.2	<i>Fläche</i>	8
2.1.3	<i>Boden</i>	8
2.1.4	<i>Wasser</i>	8
2.1.5	<i>Klima/Luft</i>	9
2.1.6	<i>Landschaft</i>	9
2.1.7	<i>Biologische Vielfalt</i>	9
2.1.8	<i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	9
2.1.9	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	10
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)	10
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
2.3.1	<i>Pflanzen und Tiere</i>	10
2.3.2	<i>Fläche</i>	10
2.3.3	<i>Boden</i>	10
2.3.4	<i>Wasser</i>	10
2.3.5	<i>Klima/Luft</i>	11
2.3.6	<i>Landschaft</i>	11
2.3.7	<i>Biologische Vielfalt</i>	11
2.3.8	<i>Natura 2000</i>	11
2.3.9	<i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	11
2.3.10	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	12
2.3.11	<i>Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	12
2.3.12	<i>Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen</i>	12
2.3.13	<i>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</i>	12
2.3.14	<i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</i>	12
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation	13
2.4.1	<i>Vermeidung</i>	13
2.4.2	<i>Kompensation</i>	14
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	14
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	14
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	14

3.2	Maßnahmen zur Überwachung	14
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15
3.3.1	<i>Kurzbeschreibung des Vorhabens</i>	15
3.3.2	<i>Beschreibung der Umwelt</i>	15
3.4	Quellen	16

1 Einleitung

1.1 Anlass des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an die Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung (§ 17 Abs. 2 UVPG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist.

Der Umweltbericht wird dem Verfahrensstand des B-Plans (*Stand 11.01.2023*) entsprechend fortgeschrieben. Der Umweltbericht gilt in gleicher Weise auch zum Flächennutzungsplan, Änderung 1. Planfassung (*Stand 11.01.2023*). Auch wenn im weiteren Text vom Bebauungsplan gesprochen wird, ist dies auch für die Änderung des Flächennutzungsplans gültig.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Mainanlagen“ mit Sondergebiet Zweckbestimmung "Freizeit, Erholung und Festplatz" und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz / Wohnmobilstellplatz“ stellt überwiegend eine Sicherung der seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen und Nutzungen dar. Durch die getroffenen Festsetzungen sollen die Nutzungen geordnet und baurechtlich verankert werden. Neu hinzu kommt ein Biergartenbereich auf einer bisher als Bolzplatz genutzten Schotter- und Rasenfläche nördlich der Mainbrücke auf einer Fläche von 1.264 m². Feste Bauten sind nicht zulässig. Diese Einschränkung gewährleistet den nötigen Hochwasserabfluss sowie eine kurzfristige Räumung des Gebietes bei einem anstehenden Hochwasser.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 7,5 ha liegt am Mainufer im Osten der Stadt Obernburg am Main. Er wird im Norden von der Kanuanlegestelle, im Osten durch den Main, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen überwiegend durch die Bundesstraße B469 begrenzt.

Nur ein kleiner Teil des Geltungsbereichs liegt westlich der B 469. Dort soll eine mobile Toilettenanlage über die Sommermonate aufgestellt werden.



Luftbild mit Geltungsbereich

Städtebauliches Konzept

Mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ möchte die Stadt Obernburg die Attraktivität und die Erlebbarkeit des Mainufers steigern. Die städtebauliche Konzeption sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Freizeit, Erholung und Festplatz" vor.

Gegliedert wird das Sonstige Sondergebiet in zwei Eigentumsbereiche: Sonstiges Sondergebiet „Bundeswasserstraße Main (SO 1) und in ein Sonstiges Sondergebiet „Mainvorland“ (SO 2).

Innerhalb der Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 wird der Nutzungsumfang im Rahmen der Festsetzungen für die drei Teilbereiche – öffentliche Grünflächen, Gastronomie - Biergarten und Festplatz festgelegt.

Drei Bereiche für temporäre Anlagen (TA) wie Biergartencontainer (Ausschank-, Kühl-, Lager- Technik- und Toilettencontainer oder vergleichbare Einrichtungen), mobiler PopUp-Verkauf am

Platanenplatz sowie eine stationäre Toilettenanlage - an der St.-Anna-Kapelle – mit zwei alternativen Standorten werden im BP gekennzeichnet.

Die Schließung des Biergartenbetriebes soll auf 22.00 Uhr festgelegt werden, somit können die Immissionsrichtwerte im Nahbereich eingehalten werden.

Die Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr befinden sich südlich des Festplatzes und westlich der B 469 im Bereich der St.-Anna-Kapelle. Eine Teilfläche des Parkplatzes zwischen dem Main-Radweg und dem Mainufer wird derzeit als Wohnmobilparkplatz genutzt. Die Fläche liegt im Außenbereich.

Zukünftig wird im südlichen Plangebiet der Parkplatz als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“, und 8 Standplätze von Wohnmobile für den temporären Aufenthalt sowie die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und –anlagen als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen.

Darüber hinaus ist das innerhalb des Bebauungsplans liegende Straßenbegleitgrün, öffentliche Grünflächen – Wirtschaftswiesen, Gehölzbestände, Einzelbäume und die Kanuanlegestelle am Main gekennzeichnet.

Die bestehende oberirdisch und unterirdisch verlaufende 20-kV-Leitung ist verortet, die Anbauverbotszone der Staat- und Bundesstraße ist als Linie dargestellt.

Erschlossen wird das Plangebiet über den asphaltierten Mainradweg (Ziegelhüttenweg) im Süden und Norden. Im Westen ist das Gebiet über die Verlängerung der Oberen Gasse mit Unterführung und die Mainbrücke erreichbar. Die Zuwegung zum Parkplatz und Wohnmobilstellplatz erfolgt über den Mainradweg von Süden.

Die Wohnmobilstellplätze und Parkplätze sind als Schotterflächen ausgeführt, der Festplatz ist teilweise mit Wasserbausteinen befestigt. Die Wege im Park bestehen überwiegend aus wassergebundener Decke. Für den Bereich des mobilen Biergartens ist eine wassergebundene Wegedecke vorgesehen. Wasserundurchlässige Beläge sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig, außer der Bestand (Teile des Mainradweges und Zuwege wie Tunnel, Brücken)

Das anfallende Niederschlagswasser wird in den angrenzenden Grünflächen über die belebte Bodenzone versickert.

Die Grünflächen werden als Rasen- und Wiesenflächen genutzt. Entlang der Bundesstraße im Westen bestehen Bereiche mit Straßenbegleitgrün. Innerhalb der Parkfläche liegen Strauchpflanzungen, Baumgruppen und Einzelbäume. Am Mainufer im Süden erstreckt sich ein ausladendes Gewässerbegleitgehölz, dass als Biotop kartiert ist. Die bestehenden Gehölze und Bäume sind im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. In geringem Umfang ist die Neupflanzung von Bäumen vorgesehen.



Bebauungs- mit Grünordnungsplan, Stand 7. September 2021

Folgende wesentlichen Festsetzungen (stichwortartig) dienen der Erreichung der formulierten Ziele:

- In den öffentlichen Grünflächen des Sondergebietes sind zulässig:
 - Anlagen zur Gestaltung und Erschließung des Gebietes
 - Spielplätze, Bolzplatz und Bouleplatz, Fitnessparcours und deren Einrichtungen
 - Informationstafeln und Hinweisschilder
 - kulturelle Veranstaltungen –Kulturbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte, Kino
 - Sitzstufen am Main, Sitzbänke, Liegen
 - Temporäre Nutzungen wie Eisstand, Streetfood, etc.
 - Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen dienen als Spiel- und

- Kommunikationsflächen der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Zulässig
- sind zweckgebundene Anlagen sowie Fußwege, sofern sie in einer wasser-durchlässigen Bauweise hergestellt werden und eine Breite von max. 3,00 m
- nicht überschreiten.
- Erhaltung der vorhandenen Gehölze als Lebensraum, zur Strukturierung und zur Randeingrünung;
- Für Gehölzpflanzungen sind standortheimische Pflanzen aus der Gehölzartenlisten siehe BP Punkt 4.2 Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan zu verwenden.
- Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (naturschutzfachliche, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen);
- Wegbefestigungen und Verbot von Einfriedungen
- Artenschutzrechtlich motivierte Regelungen zu Rodung und Baufeldräumung;
- Artenschutzrechtlich motivierte Regelungen zur Beleuchtung;
- Artenschutzrechtlicher Ausgleich von Störungen einzelner Baumquartiere vor allem im Bereich der Gastronomie – Biergarten;
- Vogelfreundliches Bauen und Vermeidung von Fallenwirkungen für Vögel und Fledermäuse

1.3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall-, Boden- und Wasser-Gesetze berücksichtigt.

Der **Regionalplan** (2020) zeigt weder in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ noch in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ eine besondere Darstellung.

Im **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan** der Stadt Obernburg am Main (26.11.2015) ist der nördliche Bereich als Parkanlage, der südliche Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Ganz im Süden ist der Parkplatz als Grünfläche dargestellt. Außerdem ist die Flächenwidmung für den Spielplatz und die Kanuanlegestelle enthalten. Die bestehenden Leitungen sind ebenso wie die Rad- und Wanderwege eingezeichnet. Das Biotop der Bayerischen Biotopkartierung und die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets wurde übernommen.

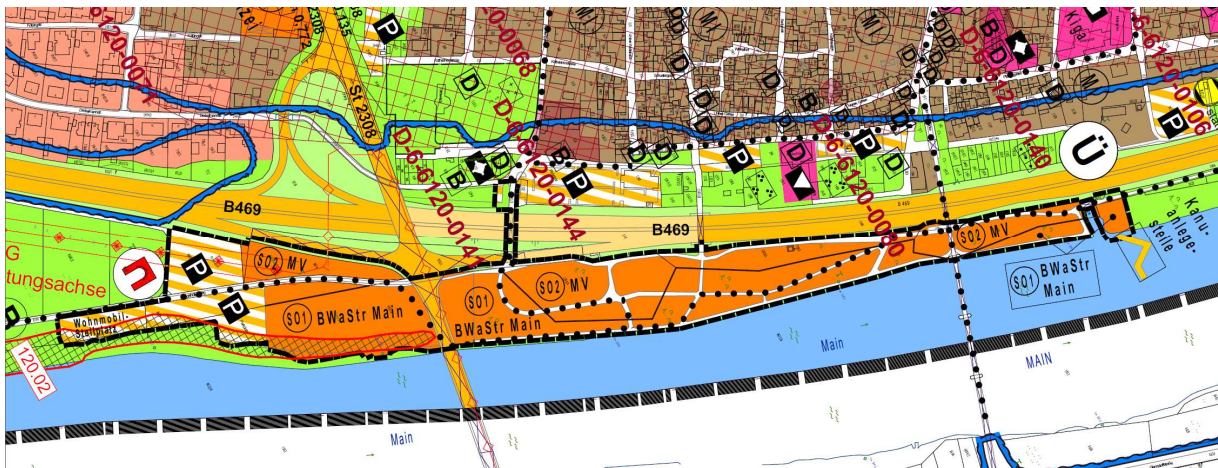
Als Maßnahme für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wird am Südrand des Plangebiets die Gestaltung des Ortseingangs vorgeschlagen.

Das Gewässerbegleitgehölz am Mainufer im südlichen Bereich stellt ein **gesetzlich geschütztes Biotop** gemäß § 30 BNatSchG dar. Es wurde im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung des LfU als „Mainufer mit Begleitgehölz S Obernburg“ (6120-0120-002) erfasst.

Besonders geschützte Biotope nach Art. 23 BayNatSchG gibt es im Plangebiet nicht.



Auszug aus dem aktuellen FNP mit integriertem LP



Entwurf des FNP mit integriertem LP, Änderung 1. Planfassung vom 11.01.2023

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die Änderung des FNP ist Folge des Bebauungsplans. Der FNP Änderung 1. Planfassung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ und „Wohnmobilstellplatz“ ausweisen.

Das Sonstige Sondergebiet wird in ein Sonstiges Sondergebiet „Bundeswasserstraße Main“ (SO 1) und in ein Sonstiges Sondergebiet „Mainvorland“ (SO 2) gegliedert. Dies dient der deutlichen Kenntlichmachung der Flächen (SO1), die sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) befinden. Dort können nur Nutzungen zugelassen werden, die sich im Einklang mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befinden und durch Nutzungsverträge geregelt sind.

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm** ABSP (Art. 19 f BayNatSchG) sind für das Plangebiet keine besonderen Wertigkeiten benannt.

Als Zielformulierung des ABSP beziehen sich auf die Feuchtgebiete am Main, den Flusslauf und die Auenlandschaft. So soll die Mainaue als zentrale Feuchtgebietsachse wiederhergestellt werden und die Funktion des Main als Lebensraum als wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse und Flussauen in Nordbayern verbessert werden.

Die Trockenlebensräume am Mainufer sollen erhalten und wieder ausgedehnt werden.

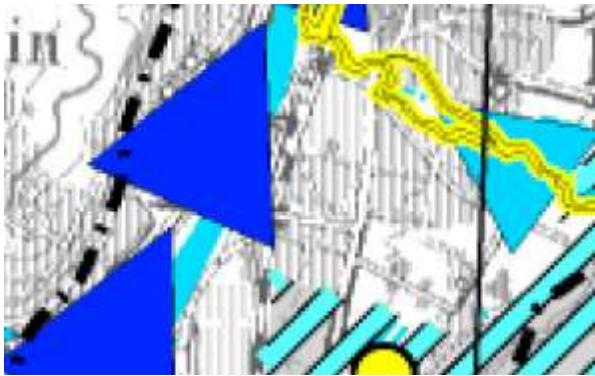
Das Plangebiet liegt innerhalb des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes Unteres Maintal. Ziele sind diesem Schwerpunkttraum sind Erhalt, Optimierung und Neuschaffung auentypischer Lebensräume, Erhalt und Wiederausdehnung der Steinkauzlebensräume sowie Verbesserung der Funktion des Hauptfließgewässers Nordbayerns und seiner Aue als bayernweit bedeutsame Biotopverbundachse.

Vorschläge zur Unterschutzstellung nach BNatSchG/BayNatSchG liegen durch das ABSP nicht vor.



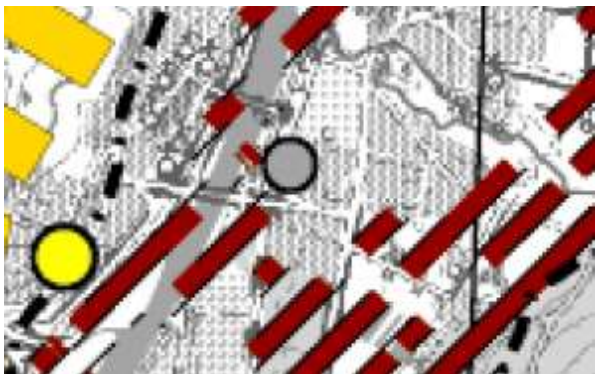
Ziele und Maßnahmen Feuchtgebiete (Karte 2.2, ABSP):

Wiederherstellung der Mainaue als zentrale Feuchtgebietsachse durch Erhalt und Optimierung der wenigen artenreichen Feuchtgebiete und Neuschaffung von auentypischen Feuchtlebensräumen



Ziele und Maßnahmen Gewässer (Karte 2.3, ABSP):

Verbesserung der Funktion des Mains als Lebensraum und wichtigste Ausbreitungs- und Vernetzungsachse für Lebensgemeinschaften der Flüsse und Flussauen in Nordbayern



Ziele und Maßnahmen Mager- und Trockenstandorte (Karte 2.3, ABSP):

Erhalt und Wiederausdehnung von Sandlebensräumen (offene Sandrasen, Sandmagerrasen, trockene Auenwiesen, sandige, nährstoffarme Äcker) auf den Terrassensanden und Flugsandfeldern des Maintals zur Stärkung der bayernweiten Verbundachse im Anschluss an die Untermainebene



Ziele und Maßnahmen Schwerpunktgebiete (Karte 3, ABSP):

Schwerpunktgebiet Unteres Maintal

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die heutigen Flächenfunktionen und die darauf beruhenden Umweltmerkmale werden in den Kapiteln 2 und 3 der Begründung des Grünordnungsplans (GOP) zum BP näher erläutert. Die folgenden Ausführungen geben insofern nur einen kurzen Überblick. Sie werden ergänzt um die zusätzlichen Schutzgüter Fläche, biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit, Bevölkerung sowie um die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2.1.1 Pflanzen und Tiere

Die natürliche Vegetation ist mit ihrer Ersatzgesellschaft durch menschlichen Einfluss verschwunden. Stattdessen handelt es sich bei der Planungsfläche zum größten Teil um einen gestalteten Stadtpark mit Freizeit- und Erholungsangeboten, weitläufigen Platzflächen und Stellplätzen. Ganz im Süden des Gebiets wurde eine als Wirtschaftswiese genutzte landwirtschaftliche Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Entlang des Mains besteht südlich der Mainbrücke ein Gewässerbegleitgehölz.

Die Tier- und Pflanzenwelt, besonders die europarechtlich geschützten Arten, wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) untersucht. Daraus geht hervor, dass im Geltungsbereich potenziell Fledermäuse und Vögel vorkommen. Geschützte, gefährdete oder bedeutsame Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

2.1.2 Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 7,5 ha. Die Planung stellt überwiegend eine Bestandssicherung dar. Auf einer kleinen Teilfläche soll ein Bolzplatz / Parkrasen als Standort für den mobilen Mainbiertgarten umgewandelt werden mit überwiegend Rasen, Schotterrasenflächen und im Bereich des Ausschanks/Zugang mit versickerungsfähiger, wassergebundener Wegedecke. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

2.1.3 Boden

Der Boden hat eine Vielzahl an Aufgaben, erhebliche Schädigungen des Bodens können irreversibel sein. Das Schutzgut Boden steht im engen Zusammenhang zu den übrigen Schutzgütern. Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens ist seine natürliche Fruchtbarkeit. Sie kennzeichnet das Potenzial des Bodens zur Produktion von Biomasse. Besonders schützenswert werden hierfür Böden erachtet, die mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet sind. Im westlichen Plangebiet sind anthropogen geprägte, nicht genauer bestimmte Bodenformen vorhanden. Dieser Bereich besteht aus Aufschüttungen im Zuge des Ausbaus des Mains und der B469. Im Süden kommt kalkhaltige Vega, selten kalkhaltige Gley-Vega aus Carbonatschluff bis – lehm oder Carbonatsand vor.

Der geologische Untergrund besteht aus Flussablagerungen, die sich aus locker geschichteten Sanden und Kiesen, z.T. unter Flusslehm oder Flussmergel, zusammensetzen.

Die Böden sind überwiegend anthropogen überprägt. Die Arten- und Biotopschutzfunktion ist aufgrund der Nutzung als Parkanlage und (Stell-) Platzflächen gering. Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer sind insoweit nicht von dem Vorhaben betroffen, da der Sandbereich, die Kanu- legestelle und die Schiffsanlegestelle bereits vorhanden sind. Die geplanten Sitzstufen am Wasser

ragen nicht ins Wasser hinein. Der Main verläuft überwiegend außerhalb der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Bachgraben Katzentäl verläuft im Plangebiet komplett in einer unterirdischen Verrohrung.

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses würde das gesamte Gebiet überflutet werden.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Die Versickerung ist zwar im Plangebiet auf unversiegelten Flächen grundsätzlich möglich, die Grundwasserneubildung aber mit 100-250 mm nur gering.

Die Filterfunktion der Flussablagerungen ist sehr gering bis gering. Somit ist das Kontaminationsrisiko des Grundwassers sehr hoch bis hoch.

Durch die intensive Nutzung sind Vorbelastungen nicht auszuschließen.

2.1.5 Klima/Luft

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,0-9,0°C, der mittlere Jahresniederschlag bei 650-750 mm. Es herrscht ein warmes, mäßig trockenes Klima mit westlichen Hauptwindrichtungen.

Daten zur Lufthygiene liegen nicht vor.

Luftaustauschbahnen bringen Frisch- oder Kaltluft vom Umland in die belasteten Siedlungsgebiete. Sie müssen u.a. mindestens mehrere Dekameter breit und hindernisfrei sein. Das Plangebiet in direkter Nähe zum Main stellt eine Kalt- und Frischluftschneise dar.

Darüber hinaus ist die Entstehung von Kaltluft auf Acker- und Grünlandflächen grundsätzlich möglich. Solche Kaltluftentstehungsflächen sind im Süden des Plangebiets vorhanden.

Vorbelastungen bestehen allerdings durch die Schadstoffe aus dem Straßenverkehr der B469. Es ist auch nicht ganz auszuschließen, dass die B469 aufgrund der etwas höheren Geländelage und der straßenbegleitenden Sträucher eine Barriere für die Kaltluft darstellt.

Sowohl Frischluftproduktionsflächen als auch -bahnen befinden sich im Planungsgebiet nicht.

2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird im Norden durch die Parkanlage mit ihrem Baumbestand und den Freizeiflächen, im Süden durch die großflächigen Stellplatzbereiche bestimmt.

Die Mainbrücke und der Fußgängersteg stellen eine optische Barriere dar.

Im Süden besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbilds durch eine Freileitung mit 2 Maststandorten. Während der nördliche Bereich gut durchgrünt und zur B469 ist durch Baumpflanzungen abgegrenzt ist, ist die südliche Fläche weitgehend ausgeräumt ohne raumwirksame Abgrenzung zur Bundesstraße. Hier ist lediglich das Gewässerbegleitgehölz am Main von Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Gebiet ist insgesamt zumindest nördlich der Mainbrücke von hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Feierabend- und Wochenenderholung.

Der Mainradweg fungiert als örtlicher und Fern-Radweg.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Entsprechend der Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet ist im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche, der Stellplätze und des Festplatzes von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Innerhalb der Parkanlage und im Gewässerbegleitgehölz des Mains besteht eine mittlere biologische Vielfalt.

2.1.8 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Lärm:

Die B469 ist eine Quelle konstanter Lärmemissionen, somit ist das Planungsgebiet durch Lärmmissionen der B 469 stark vorbelastet. Dem Pegelraster LDEN sind folgende Werte zu entnehmen: Unmittelbar an der B 469 werden Werte um die 78 dB(A) gemessen. Die Lärmbelastung nimmt bis zum Main je nach Standort auf Werte um 65 bis 54 dB(A) ab. In der Nacht werden unmittelbar an der B469 Werte um 70 dB(A) gemessen. Die Lärmbelastung nimmt dann in einer Entfernung von 25 Metern zur Straße auf Werte um 64 dB(A) und bis zum Main auf 56 dB(A) ab. Von Erholung aus Sicht des Lärmschutzes kann hier nur bedingt gesprochen werden. Auch jetzt gibt es schon Flohmärkte oder einzelne Veranstaltungen auf dem Festplatz.

Die Schalltechnische Beurteilung ist durch das Büro Wölfel, Schallimmissionsprognose;11.01.2023 erfolgt. Zwei in dem Gutachten Innerhalb der Fläche sind durch Veranstaltungen im Park und auf dem

Festplatz Lärmemittenten zu nennen, die aber lediglich durch eine kurzzeitige, vorübergehende Nutzung auftreten. Diese werden in der Anlage „Schallimmissionsprognose“ genau behandelt.

2.1.9 Kultur- und Sachgüter

Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)

Die Planung stellt überwiegend eine Bestandssicherung dar. Bei Nichtdurchführung der Planung wären somit kaum Änderungen in der derzeitigen Nutzung zu erwarten, das Gebiet würde weiterhin als Parkanlage, (Stell-) Platzflächen und Wiese genutzt werden. Auch die verschiedenen Veranstaltungen (Flohmärkte, Volksfest usw.) wurden in der Vergangenheit durchgeführt. Lediglich durch die temporären Nebenanlagen Gastronomie kommt es zu einer geringfügigen temporären Versiegelung und stärkeren Nutzung der Fläche.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut bestehen keine Beeinträchtigungen, da nicht in Lebensräume eingegriffen wird. Im Bereich der geplanten Nutzungsänderung sind nur Biotope mit geringer Bedeutung betroffen, die angrenzenden Baumbestände bleiben erhalten.

Durch geplante Pflanzungen und die Festsetzung der Erhaltung und ggf. Nachpflanzung bestehender Gehölze entsteht eine Aufwertung und Sicherung.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten, weil zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich konzeptionell und durch Festsetzungen erfolgen. Diese sind neben der Berücksichtigung bestimmter Zeiträume für evtl. Rodung und Baufeldräumung die Erhaltung von Gehölzen. Als Ausgleich für die möglicherweise funktionalen Beeinträchtigungen durch Störungen an Baumquartieren als gesetzlich geschützte Lebensstätten für Fledermäuse und Vogelarten sind 10 Fledermaus-Kästen und 10 Halbhöhlen- und Höhlenbrüter-Kästen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen, regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Die Kontrolle der korrekten Umsetzung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Festsetzungen erfolgt mittels ökologischer Baubegleitung.

Beim Einsatz insektenfreundlicher Leuchten, Maßnahmen der Vermeidung von Fallenwirkungen und vogelfreundliches Bauen handelt es sich um eine ergänzende Maßnahme zur Vermeidung. Eine Zerschneidung bzw. Barrierewirkung für Tierarten in angrenzenden Lebensräumen ist nicht zu erkennen.

2.3.2 Fläche

Durch das Vorhaben findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern bestehen nicht.

2.3.3 Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung mit kleinflächigen Nutzungsänderungen kaum beeinträchtigt, da überwiegend versickerungsfähige Beläge verwendet werden sollen. Nur der Mainradweg außerhalb der Grünanlagen und die Zuwege von der Stadt sind bereits vollständig versiegelt.

Nur die Container und sonstigen mobilen Streetfoodwagen verursachen kleinflächig neue, temporäre Bodenversiegelungen/Verdichtungen auf einer bereits anthropogen stark veränderten Fläche.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Wasser, Pflanzen und Tiere.

2.3.4 Wasser

Temporäre Versiegelungen und Verdichtungen sind nur im Bereich der temporären Nebenanlagen geplant. Das anfallende Niederschlagswasser wird im gesamten Plangebiet über die belebte Bodenzone der angrenzenden Grünflächen versickert.

So wird der Wasserkreislauf nicht wesentlich beeinträchtigt.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Boden.

2.3.5 Klima/Luft

Im Bereich der Nutzungsänderung werden keine Flächen beansprucht, die für das Klima von Bedeutung sind.

Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern bestehen nicht.

2.3.6 Landschaft

Der Charakter der Fläche wird durch die Herstellung eines Platzes für den mobilen Mainbiergarten geringfügig verändert. Dabei werden nur geringwertige Flächen herangezogen. Auf die Parkanlage in ihrer Gesamtheit hat die Änderung keine wesentliche Auswirkung.

2.3.7 Biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten, da nur Biotope mit geringer Wertigkeit betroffen sind. Die Gehölze bleiben erhalten. Durch die Pflanzung weiterer Gehölze (entlang des Mainradweges im Süden) und der Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen kann davon ausgegangen werden, dass die biologische Vielfalt langfristig stabil bleibt.

Wechselwirkungen bestehen direkt zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, indirekt aber auch zum Boden und Wasser, da die standörtlichen Gegebenheiten für die Artenvielfalt von Bedeutung sind.

2.3.8 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt in 3 km Entfernung ist ausgeschlossen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind im Plangebiet daher nicht gegeben.

2.3.9 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Die B469 bleibt weiterhin eine Quelle konstanter Lärmemissionen. Es können sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei Veranstaltungen mit Einsatz von Beschallungsanlagen an der mit dem Schutzanspruch Allgemeines Wohngebiet einzustufenden Nachbarschaft im Süden von Obernburg und auch teilweise am östlichen Mainufer von Elsenfeld ergeben. Bei Musikveranstaltungen auf der Klein-/Kulturbühne und Großveranstaltungen sowie Volksfesten auf dem Festplatz können auch großräumig die als Mischgebiete einzustufenden Immissionsorte der Obernburger Altstadt von Überschreitungen der regulären Richtwerte betroffen sein.

Durch den Biergarten, die Kleinbühne/Kulturbühne mit Nutzungsart ‚Klassik‘, den Schiffsanleger mit Platanenplatz, den Festplatz (Markt/Flohmarkt) und auch durch den regulären Park- und Fahrverkehr kommt es zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Lediglich bei Veranstaltungen wie das Volksfest, Großveranstaltungen, Festival, Großbühne oder andere Nutzung der Kulturbühne kommt es zu Überschreitungen. Für diese seltenen Ereignisse müssen konkrete Auflagen festgelegt werden. (Siehe Büro Wölfel, Schallimmissionsprognose vom 11.01.2023)

Südlich des Planungsgebiets auf der anderen Mainseite auf den Flächen des Industriezentrums Obernburg befinden sich vorhandene Störfallbetriebe zu denen ein Sicherheitsabstand (Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) zu wahren ist. Der geringste Abstand zu den Wohnmobilstellplätzen im Planungsgebiet und dem Betriebsbereich der Cordenka GmbH & Co. KG beträgt der Abstand ca. 420 m.

Nach der aktuellen Fassung der Störfall-Verordnung fallen Betriebsbereiche folgender Firmen im Industriezentrum Obernburg unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV:

Cordenka GmbH & Co. KG und Kraftwerk Obernburg GmbH.

Die Kraftwerk Obernburg GmbH fällt aufgrund der vorhandenen Mengen an Diphyl unter die Grundpflichten der 12. BImSchV. und die Grundpflichten der StörfallVO sind einzuhalten. Diphyl ist Gewässergefährdend (E1, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1) nach Ziff. 1.3.1 der Stoffliste des Anhang I der StörfallVO. In dem Betriebsbereich sind 147,6 t Diphyl vorhanden.

Die Cordenka GmbH & Co. KG fällt aufgrund der vorhandenen Mengen an Zinkoxid oder alternativ Zinksulfat unter die Grundpflichten der 12. BImSchV. und die Grundpflichten der StörfallVO sind einzuhalten. Zinkoxid und Zinksulfat sind ebenfalls Gewässergefährdend (E1, Kategorie Akut 1 oder

Chronisch 1) nach Ziff. 1.3.1 der Stoffliste des Anhang I der StörfallVO. In dem Betriebsbereich sind maximal 150 t Zinksulfat oder 100 t Zinkoxid vorhanden.

Für die gewässergefährdenden Stoffe (Diphyl, Zinkoxid, Zinksulfat) liegen keine Sicherheitsabstände vor.

Die Firma Cordenka GmbH & Co. KG hat zusätzlich ca. 279 t vorhandene Menge an Schwefelkohlenstoff. Durch eine Umstufung von Schwefelkohlenstoff ergab sich 2017, dass Schwefelkohlenstoff nicht mehr unter die giftigen bzw. toxischen Stoffe (H Gesundheitsgefahren) nach Nr. 1.1 des Anhangs I der Störfall-Verordnung eingestuft wurde. Dementsprechend erfolgt nur noch eine Einstufung unter Nr. 1.2.5 „P5 Entzündbare Flüssigkeiten“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung. Dadurch fällt die Anlage seitdem nicht mehr unter die erweiterten Pflichten der StörfallVO.

Aus dem, bis dahin erforderlichen, Sicherheitsbericht (Stand: 2017) ergab sich folgendes:

Im Sicherheitsbericht (Stand: 2017) der Firma Cordenka GmbH & Co. KG wurden unter Ziffer IV.2 Auswirkungsbetrachtungen für „Dennoch Störfälle“ und „Nicht auszuschließende Störfälle (abdeckende Szenarien)“ betrachtet. Dabei wurde die Freisetzung sowie der Brand von Schwefelkohlenstoff unter Bildung von Schwefeldioxid betrachtet.

Als Beurteilungswert für die Ermittlung von Abstandsempfehlungen bzw. Achtungsabstände für die Bauleitplanung ist nach der KAS 18 „Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der ERPG-2-Wert heranzuziehen.

Gemäß dem Anhang 1 „Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse – Achtungsabstände“ ergab sich für den Stoff Schwefeldioxid ein Abstand von ca. 825 m.

Aus den in den Auswirkungsbetrachtungen in Nr. IV.3 des Sicherheitsberichtes ermittelten Immissionskonzentrationen ergab sich für den Stoff Schwefeldioxid für einen „Dennoch-Störfall“ sogar ein Abstand von über ca. 1000 m.

2.3.10 Kultur- und Sachgüter

Zu Beeinträchtigungen wird es nicht kommen. Es sind keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern bekannt.

2.3.11 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Geräuschemissionen sind in Kap. 2.3.9 beschrieben und in der Begründung zum Bebauungsplan (s. Kap 8 Begründung zum Bebauungsplan) dargelegt.

Schmutzwasser aus der Bewirtung und Abwasser der sanitären Anlagen wird getrennt gesammelt und entsorgt.

Weiterhin fällt nur unbelastetes Regenwasser an, das über die belebte Bodenzone der Grünflächen versickert wird.

Der Umgang mit Abfällen kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden.

2.3.12 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Auf Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen wurde bereits in Kapitel 1.3 eingegangen. Von dem Vorhaben ausgehende negative Wirkungen auf diese sind nicht zu erkennen. Weitere Darstellungen des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes sind nicht bekannt.

2.3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität kann im Bebauungsplan nur gering gesteuert werden. Aufgrund der Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ sind jedoch keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten. Durch Gehölzpflanzungen findet zudem eine zumindest geringe Aufwertung der Luftqualität statt.

2.3.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bereits bei den einzelnen Schutzgütern benannt. Über diese grundsätzlichen und

immer bestehenden Abhängigkeiten hinaus sind keine ausgeprägten Wechselwirkungen, die eine genauere Betrachtung erfordern, zu nennen.

Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ee BauGB sind außerdem die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen der Bauausführung könnten im Havariefall solche Auswirkungen durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Allerdings entspricht das Gefährdungspotenzial dem üblicher Bauvorhaben. Durch den Betrieb des mobilen Mainbiertgartens sind keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ff) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge „der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete...“ zu berücksichtigen. In Abschnitt 2.3.9 sind Betriebe auf der anderen Mainseite beschrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen.

Weitere Auswirkungen sind im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

2.4.1 Vermeidung

Schutzgut Boden:

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Fußwegen und Stellplätzen
- Nur temporäre Nebenanlagen wie Biergarten und Toilettenanlage zugelassen
- Der Mutterboden (Oberboden) muss vor allen Auftrags- und Abtragsflächen abgetragen werden. Der Auftrag von Mutterboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen. Er darf nicht mit bodenfremden Stoffen vermengt werden. Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen gemäß § 202 BauGB. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerungen von mehr als drei Monaten sollen Bodenmieten zum Schutz vor Erosion begrünt werden.

Schutzgut Wasser:

- Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf allen Wegen und Plätzen innerhalb der Grünanlage
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten;
- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima/Luft:

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- Standortwahl einer geringwertigen Fläche
- Erhaltung von Gehölzflächen
- Baumpflanzungen sind nach der Pflanzenauswahlliste Tab. 1 und 2 zu pflanzen
- Blühstreifen anlegen mit autochthonem, regionalem Saatgut
- Evtl. Rodungen und größere Rückschnitte im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (artenschutzrechtlich begründet). Bei Fällung von Höhlenbäume sind vor Fällung vorab fachgerecht zu kontrollieren und im Falle des Vorfindens von Fledermäusen in Baumhöhlen ist die Fällung des betreffenden Baumes zu verschieben
- Baufeldeinrichtung: Klare Abgrenzung der Baufelder, Beeinträchtigungen außerhalb der Baufelder durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen (des Mains und seiner Ufer!), Beschädigungen von Bestandsbäumen, etc. sind zu unterlassen (artenschutzrechtlich begründet)
- Baufeldräumung: Die Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld mit dem Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage kann – sofern überhaupt erforderlich - entweder im Winter (zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen oder im Sommer – dann jedoch nur nach einer Mahd nach Freigabe des Geländes durch den Gutachter (nach einem aktuellen Negativnachweis bzgl. Boden- und Freibrütern) oder auf offensichtlich vegetationsfreien Flächen (artenschutzrechtlich begründet)

- Verwendung abgeschirmter, insektenfreundlicher Leuchten (artenschutzrechtlich begründet)
- Fallenwirkungen auf z.B. Vögel und Fledermäuse von zum Beispiel Regen-Fallrohren, Regentonnen, etc. sind durch eingebaute Gitter, Ausstiegshilfen, o.ä. zu vermeiden
- Vogelfreundliches Bauen auch bei temporären Einrichtungen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung
- Zäune sind nicht zugelassen
- 10 Fledermauskästen und 10 Höhlenbrüter-Kästen sind anzubringen, Standorte sind mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen

Schutzgut Mensch:

Das Schallgutachten ist zu beachten

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Ergänzung der Eingrünung durch Bepflanzungen im Bereich des südlichen Mainradwegs

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

2.4.2 Kompensation

Die vorgesehenen Änderungen innerhalb der planerisch zu sichernden Flächen stellte keinen erheblichen Eingriff dar. Somit muss kein Ausgleich geleistet werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht untersucht, da diese durch die bereits bestehenden Nutzungen weitestgehend vorgegeben sind.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Solche Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Faktor. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, das Kleinklima, das Landschaftsbild, die Erholung, Pflanzen und Tiere wurden im Wesentlichen der Grünordnungsplan (GOP) sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung und die Schallschutzimmissionsprognose herangezogen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde die Bayerischen Kompensationsverordnung verwendet.

Die Datenlage ist ausreichend. Bei der Bearbeitung der Schutzgüter sind somit keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen;

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“

So werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung und die Umsetzung der festgesetzten Bepflanzungen sowie die Umsetzung der weiteren Festsetzungen nach Bebauungsplan durch die Stadt Obernburg am Main überwacht und durchgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

3.3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das ca. 7,50 ha große Planungsgebiet liegt östlich der Altstadt vom Obernburg am Main zwischen der Bundesstraße B469 und dem Flusslauf.

Die Aufstellung des Bebauungsplans stellt eine Sicherung der bestehenden Nutzungen und Strukturen dar. Lediglich die Ausweisung eines Bereichs für den mobilen Mainbiergarten ist neu geplant.

Dabei werden keine Flächen neu versiegelt, sondern nur mit einer wassergebundenen Wegedecke befestigt. Während der Hochwassersaison wird der Biergarten abgebaut.

Das Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone versickern.

Die Durchgrünung der Parkanlage soll durch Gehölzpflanzungen ergänzt werden.

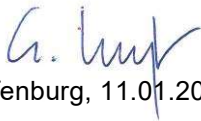
3.3.2 Beschreibung der Umwelt

Die Planung umfasst überwiegend einen Stadtpark (Grünflächen), einen Festplatz, Verkehrsflächen, eine als Wiese genutzte landwirtschaftliche Fläche und ein Gewässerbegleitgehölz, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes von geringer und, im Fall des Gehölzes, von hoher Bedeutung sind. Da die Planung überwiegend eine Bestandssicherung außer die Fläche für den Biergarten darstellt, sind keine relevanten umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Auch die betriebsbedingten Auswirkungen sind nicht erheblich.

In Kap. 2 sind zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen, die auch in Zukunft den Rahmen für eine mögliche weitere innere Entwicklung der „Mainanlagen“ vorgeben.

Ausgearbeitet:



Aschaffenburg, 11.01.2023;

3.4 Quellen

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 01.11.2020
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 24.07.2019
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 27.06.2020
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.11.2020
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 27.09.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 19.06.2020

Literatur

BAUATLELIER SCHÄFFNER:

Bebauungsplan-Entwurf „Mainanlagen“, Aschaffenburg, i.d.F.v. 11.01.2023

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web),
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 02.04.2021);
- UmweltAtlas Bayern, (abgerufen am 02.04.2021)
URL: http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_geologie_ftz/index.html?lang=de/
⇒ Geologie, Hydrogeologie;
URL: http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de/
⇒ Bodenkunde
- Bayernatlas, (abgerufen am 02.04.2021)
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT:

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 1999/2002
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung,
München 2003

HEIMAT- UND VERKEHRSVEREIN OBERNBURG:

URL: <http://www.hvv-obernburg.de/html/mainanlagen.html>

KLAUSING, O. (1968):

Die naturräumlichen Einheiten, M. 1:200.000,
Kartenblatt Nr. 151 Darmstadt,
Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bad-Godesberg

MARCUS STÜBEN:

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan „Mainanlagen“,
Bessenbach, 07.09.2021

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN
Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)
Stand vom 29.10.2020

STADT OBERNBURG AM MAIN:

- Flächennutzungsplan, Stadt Obernburg am Main, 2015
- Flächennutzungsplan, 1. Änderung, noch im Verfahren, Stadt Obernburg am Main, 11.01.2023
- Landschaftsplan, Stadt Obernburg am Main, 2015

WÖLFEL ENGINEERING GmbH + Co. KG
Schallimmissionsprognose, Höchstberg, 11.01.2023